

# **Gemeinde Beutelsbach, VG Aidenbach, Lkrs. Passau**

## **Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet „Beutelsbach Photovoltaik- Solarpark Wiesa“**

---

### **Begründung** gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch

---

## **1 Planungsrechtliche Voraussetzungen/ Übergeordnete Planungen und Vorgaben**

### **1.1 aktuelles Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2017**

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2017 (vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist) räumt den Ländern erstmals die Möglichkeit ein, die Flächenkulisse für die Errichtung von Solaranlagen um Acker- und Grünlandflächen zu erweitern. Bayern hatte die Länderöffnungsklausel bei den Verhandlungen über das EEG 2017 durchgesetzt. Ohne diese Erweiterung der Flächenkulisse wären Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2017 nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig. Auf den geeigneten Flächen dieser Kategorien wurden in den letzten Jahren bereits in erheblichem Umfang Photovoltaikanlagen errichtet. Geeignete und kostengünstige Flächen unter dieser Kulisse werden in Bayern mittlerweile knapp.

Die Bayerische Staatsregierung hat in seiner Kabinettsitzung am 7. März 2017 die „Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ beschlossen.

In der „Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen“ vom 7. März 2017 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/2017: 754-4-1-W, 2015-1-1-V, 752-2-W) ist u.a. folgendes geregelt:

„§ 1 Solaranlagen

Satz 1: Abweichend von § 37c Abs. 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) können auch Gebote für neue Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 bezuschlagt werden, höchstens jedoch 30 pro Kalenderjahr.

Satz 2: Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind.“

Um eine übermäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich und naturschutzfachlich wertvollen Flächen zu verhindern, dürfen jährlich maximal dreißig Projekte auf Acker- und/oder Grünlandflächen in den konkreten Ausschreibungsrunden von der Bundesnetzagentur bezuschlagt werden. Ausgeschlossen sind zudem Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind, damit diese auch landschaftsverträglich sind.

## 1.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP Stand 01.09.2013 sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

In der Begründung zu 6.2.3 (B) ist dazu erläutert:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Außerdem

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. ....“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“:

Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

Im Rahmen des derzeit laufenden Änderungsverfahrens zum LEP sind diesbezüglich keine Änderungen geplant.

## 1.3 Regionalplan Region 12 Donau-Wald

Die Gemeinde Beutelsbach liegt im westlichen Teil des Landkreises Passau.

Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Planungsregion 12 Donau-Wald und zum Mittelbereich von Vilshofen und zum Nahbereich des Unterzentrums Aldersbach - Aidenbach.

Es gehört zum Ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Im Geltungsbereich des gepl. Sondergebiets und Umgriff sind keine Festlegungen in den Karten des Regionalplans für Vorranggebiete/ Bodenschätze getroffen und auch nicht für Hochwasserschutz bzw. oder Trenngrün usw. Lediglich die Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen reichen in diesen Bereich hinein.

## 1.4 Kommunale Bauleitplanung

Die Gemeinde Beutelsbach verfügt als kleine Gemeinde im Landkreis Passau mit wenig Bautätigkeit über keinen Flächennutzungs- und Landschaftsplan.

Für die wenigen baulichen/ städtebaulichen Maßnahmen im Gemeindegebiet ist nach Einstufung des Landratsamtes Abt. Städtebau kein dringender Grund vorhanden für einen Flächennutzungs- und Landschaftsplan über das Gemeindegebiet, zumal diese wenigen Maßnahmen auch nicht unbedingt relevant sind für das ganze Gemeindegebiet.

Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets, um hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, behindert auch nicht weitere Entwicklungen im Gemeindegebiet und steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben (siehe Ausführungen unter 1.1, 1.2 und 1.3).

Die Entwicklung lässt sich rechtlich damit – ohne einen gemeindl. Flächennutzungsplan- auch auf der Ebene der Bauungs- und Grünordnungsplanung regeln mit den entsprechenden konkreten Festsetzungen unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen (aus EEG, BauGB, der Naturschutzgesetze usw.).

Die Gemeinde Beutelsbach unterstützt mit der Aufstellung des Bauungs- und Grünordnungsplans aktiv die Förderung alternativer Energien, wie sie auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG aktueller Stand 2017) gewünscht und gefördert werden.

Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird dieser Bauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt. Der Aufstellungsbeschluss wurde dazu am 01.06.2017 gefasst. Die Gemeinde selbst besitzt recht gute Standortbedingungen von der Intensität der Sonneneinstrahlung/ der Globalstrahlung (mit Werten über 1100 kWh/m<sup>2</sup> als mittlere Jahresmengen). Die eingeplante Fläche zur Nutzung der Sonnenenergie liegt im nach EEG erweiterten Korridor in sogenannten „benachteiligten Gebieten“ und ist aus Sicht der Gemeinde gut für diese Entwicklung geeignet.

Das Gebot/ die Fläche wurde bei der Ausschreibung v. 01.Juni 2017 bezuschlagt.

## **2 Lage und Bestandssituation**

### **2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes**

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich v.a. auf die Flurnummer 1514 Gemarkung Beutelsbach in der Lage westlich der Gemeindeverbindungsstraße bei Wiesa und umfasst v.a. das Sondergebiet und auch die Ausgleichsfläche.

Das Gebiet wurde bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Der Planbereich schließt gleich westlich der Gemeindeverbindungsstraße (Flurnr. 1506 Gemarkung Beutelsbach) an. Im Norden grenzt eine Ackerfläche an und im Südwesten schließt ein vorhandener Graben (Flurnr. 1513 Gemarkung Beutelsbach) ohne Gehölzbewuchs und ohne wertvolle Ufersäume an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,98 ha.

Es ist hier der Randbereich des Grundstücks der Gemeindeverbindungsstraße - Flurnr.1506 Gemarkung Beutelsbach Teilfläche mit ca. 640 m<sup>2</sup> -mit in den Geltungsbereich aufgenommen worden, v.a. wegen der Regelungen zur best. Bepflanzung (Erhaltungsgebot bzw. Entfernung). Die Fläche Flurnr. 1514 Gemarkung Beutelsbach für die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage und die eingepl. Ausgleichsfläche beträgt knapp 3,92 ha.

Es werden ca. 3,25 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische und Abstandsflächen incl. umgebender Einzäunung) beansprucht.

Die rahmenden Grünflächen nach Osten und Südwesten sind als Ausgleichsfläche eingeplant mit zusammen ca. 0,65 ha.

### **2.2 Geologie, Böden, derzeitige Nutzung**

Geologisch gehört das Gemeindegebiet dem Tertiären Hügelland an. Den Untergrund bilden überwiegend Obere Meeresmolasse, im E mit Oberer Brackwassermolasse, mit Ton, Schluff, Mergel, Sand, mit Konglomerat. Die vorherrschende Bodenart ist grusiger, lehmiger bis stark lehmiger Sand. Als Bodentyp sind überwiegend Braunerden aus Lößlehm mit Molassematerial

anzutreffen.

Die Planungsfläche ist unbebaut und wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt

### **2.3 Topographie, Grundwasserverhältnisse**

Das natürliche Gelände ist nach Südwesten geneigt und liegt ca. auf einer Höhe von 393,50 m ü. NN im Norden bis ca. 370 m üNN im Süden. Die Planung greift nicht ins Grundwasser ein.

### **2.4 Altlasten**

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

### **2.5 Vegetation/ Schutzgebiete/ artenschutzrechtl. Aspekte**

Die Vegetation auf dem Gelände des gepl. Sondergebiets ist geprägt durch bisherige landwirtschaftliche Nutzung als Acker. Im Osten schließt außerhalb des Geltungsbereichs teilweise eine Böschung mit Gehölzbestand an. Hier sind die Nadelgehölze (Fichten) zur Entfernung vorgesehen. Die Laubgehölze (Eichen und Ahorne und einz. Sträucher) sollen als Bestand erhalten bleiben. Ein Aufasten/ Pflegeschnitt ist zusammen mit der Entfernung der Fichten im Zeitraum Oktober bis Februar möglich.

Die eingeplante Ausgleichsfläche um die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage wird bisher landwirtschaftlich ebenfalls als Acker genutzt.

Auf der Fläche und in räumlicher Angrenzung liegen keine im Zuge der Biotopkartierung Bayern erfassten Biotopflächen. Die nächste erfasste Biotopfläche (eine Feldgehölzinsel) liegt ca. 350 m entfernt in der nördlich angrenzenden großen Ackerfläche.

Es sind hier keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz (wie z.B. Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) und auch nicht aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) ausgewiesen.

Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenergienutzung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf einer bisherigen intensiven Ackerfläche keine Verbotstatbestände entsprechend § 42 Abs. 1 zu verzeichnen. Für das Vorliegen eines Verbotstatbestands müsste entsprechend § 42 Abs. 1 (2) zudem eine erhebliche Störung vorliegen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Es werden keine wertvollen Habitatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten.

Die potentiell natürliche Vegetation wird mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald, örtlich im Komplex Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald angegeben.

### **2.6 Bestehende Leitungen**

Im Geltungsbereich sind bisher keine Leitungen (oberirdisch oder unterirdisch) vorhanden. Das Planungsgebiet soll angebunden werden an das Netz der E.ON/ Bayernwerk AG. Der Einspeisepunkt liegt bei Bergham.

### **2.7 Bodendenkmäler**

Bodendenkmäler sind im Plangebiet keine eingetragen/ bekannt.

Im räumlichen Umfeld sind in den größeren Waldflächen westlich des Planungsgebiets Richtung Beutelsbach 2 Bodendenkmäler erfasst: D-2-7444-0023 „Gräberfeld mit mind. 88 Grabhügeln vorgeschichtl. Zeitstellung , u.a. der mittleren Bronzezeit und

D-2-7444-0024 „Viereckschanze der späten Latenezeit“. Diese liegen in größerer Entfernung zum gepl. Sondergebiet und werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Dennoch wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler bzw. Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

### 3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) vom 21.Juli 2014 (BGBl. I S.1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes v. 17.Juli 2017 ( BG. I S. 2532) geändert worden ist ,verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung in Stufen weiter deutlich zu erhöhen.

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland soll der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch enorm erhöht werden z.B. bis zum Jahr 2025 auf 40- 45 %, bis zum Jahr 2035 auf 55- 60 % und mind. 80 % bis zum Jahr 2050 (laut § 1 EEG 2017).

Der Gemeinderat sich mit der Thematik befasst. Es soll die Nutzung regenerativer Energien - hier der Solarstrom über eine Freiflächenphotovoltaikanlage - im Gebiet der Gemeinde Beutelsbach gefördert werden durch die Ausweisung des Sondergebiets.

Der Gemeinderat hat dazu am 01.06.2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungs- u. Grünordnungsplan „Sondergebiet Beutelsbach Photovoltaik-Solarpark Wiesa“ gefasst.

Hierzu ein Blick auf die Energiebilanz laut Energymap (Stand 24.08.2015; Quelle: [www.energymap.info](http://www.energymap.info); weitere Auswertungen gibt es dort leider seit 2016 nicht mehr, da dort sich seit der Anlagenregisterverordnung über die zugängliche Datenbasis keine halbwegs realistische Analyse mehr machen lässt), aus der die nachfolgenden Zahlen entnommen sind:

26 % EE Bundesrepublik Deutschland

26 % EE Bayern

45 % EE Niederbayern

44 % EE Passau

38% EE Beutelsbach, Niederbayern

Bei einer Fläche von ca. 20 km<sup>2</sup> und 1112 Bürgern ist in der Gemeinde Beutelsbach der Stromverbrauch mit 8.228 MWh/Jahr angegeben. Demgegenüber steht eine Produktion an erneuerbaren Energien im Gebiet der Gemeinde Beutelsbach von 3.093 MWh/Jahr durch Solarstrom erzeugt werden und zwar durch eine große Zahl von Dachanlagen (ca. 155).

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes leistet die Gemeinde Beutelsbach einen Beitrag, der Zielsetzung des EEG nachzukommen und auch eine alsbaldige Realisierung einer ersten Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu ermöglichen. Die Firma FIMA Invest I UG (haftungsbeschränkt) & Co.KG in Hagenham hat in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer den Antrag auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an der Gemeinde und die Einleitung des zugehörigen Bauleitplanungsverfahrens gestellt und mittlerweile den Zuschlag für die Fläche bekommen beim Ausschreibungsverfahren nach EEG. Es ist vorgesehen eine Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise (mit Fundamentierung durch Ramm- oder Schraubfundamente) mit einer Gesamtleistung von ca. 2,66 MWp (=Modulleistung) zu errichten.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb und eine Einspeisevergütung erforderlichen Standortvoraussetzungen - wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, keine Schattenwürfe aus Bepflanzung, gute Sonnexposition (Südwesthanglage) und Ackerfläche im „benachteiligten Gebiet“ - liegen im Plangebiet vor.

Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die angestrebte Nutzung zu schaffen. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleisten ohne die natürlichen Lebensgrundlagen wesentlich oder langfristig zu beeinträchtigen.

### 3.1 Rahmenbedingungen durch das EEG

Anfang Juli 2016 hat der Deutsche Bundestag die Novelle des EEG 2017 beschlossen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 ist dann zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Daraus ergeben sich v.a. folgende Änderungen:

#### A) Generelle Ausschreibungen für Anlagen ab 750 kWp

Das EEG 2017 stellt einen Paradigmenwechsel bei der Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien dar. Bisher haben Produzenten von Strom eine staatlich festgelegte Vergütung erhalten. Seit Anfang des Jahres wird die Höhe dieser Förderung durch Ausschreibungen am Markt ermittelt, wobei sich PV-Freiflächenanlagen mit einer Leistung zwischen 100 kWp und 10 MW bereits seit 2015 am **Ausschreibungsverfahren Freiflächenausschreibungsverordnung** beteiligen dürfen. Dabei gilt: Wer am wenigsten für den wirtschaftlichen Betrieb einer neuen PV-Anlage fordert, wird gefördert. **So müssen seit dem 1.1.2017 alle Anlagen ab einer Leistung von 750 kWp (Freifläche und Dachanlage) an der öffentlichen Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilnehmen.** Dafür wird die Bundesnetzagentur jedes Jahr 600 MW in drei Runden zu je 200 MW ausschreiben. 50 MW sollen grenzüberschreitend ausgeschrieben werden. Hier gilt also im Umkehrschluss, dass Anlagen unter 750 kWp nicht an der Ausschreibung teilnehmen müssen und in die gesetzliche Vergütung nach EEG 2017 fallen.

#### B) Flächenkulissen ändern sich

Eine besondere Möglichkeit bietet der **erweiterte Flächenkorridor** des EEG 2017 für die sogenannten „benachteiligten Gebiete“. Das sind **Acker- und Grünflächen**, auf denen die landwirtschaftliche Produktion nur erschwert möglich ist oder die nur bedingt ertragsreich sind. Bisher waren PV-Anlagen auf solchen benachteiligten Flächen auf eine Größe von insgesamt 100 Megawatt in ganz Deutschland begrenzt. Diese Beschränkung wurde nun aufgehoben. Daher könnte grundsätzlich auf jeder Ackerfläche eine PV-Anlage errichtet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Festlegung entsprechender Flächen durch die jeweiligen Regierungen der Bundesländer. Im EEG 2017 ist eine Länderöffnungsklausel enthalten. Sie ermöglicht den Bundesländern über eigene Verordnungen zu verabschieden, in denen sie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten für zulässig erklären.

Im März 2017 hat die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Ebenso wie Baden-Württemberg macht das Bundesland damit den Weg für zusätzliche Flächen bei den Photovoltaik-Ausschreibungen frei. Mit der Verordnung schaffte Bayern als eines der ersten Bundesländer die Voraussetzungen, dass sich Photovoltaik-Projekte auf Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten an den Ausschreibungen der Bundesnetzagentur beteiligen können. Damit erhöhen sich die Wettbewerbschancen Bayerns in den Ausschreibungen und sichern den weiteren Ausbau von Freiflächenanlagen in Bayern. Allerdings ist die Zahl auf jährlich maximal 30 Projekte beschränkt, um eine übermäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich wertvollen Flächen zu verhindern. Ausgeschlossen sind zudem naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

Nach dem EEG 2017 sind sonst bei den Photovoltaik-Ausschreibungen wie bisher nur Anlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (110 Meter)

entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

### 3.2 Standortwahl/ -begründung zur gewählten Fläche/ Lage bei Wiesa

Es handelt sich hier um einen Ackerstandort im „benachteiligten Gebiet“, wo für die Freiflächenphotovoltaikanlagen entsprechend § 37 c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h zusammen mit § 37 c bei den Zuschlagsverfahren für Solaranlagen durch die Bundesnetzagentur zu berücksichtigen sind, nachdem Bayern mit der „Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen“ vom 07. März 2017 den Weg dazu frei gemacht hat.

Voraussetzung ist, dass die Flächen nicht als Natura 2000 Gebiet festgesetzt sind oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind, was hier der Fall ist. Maximal 30 Projekte dürfen dann pro Jahr auf Acker- und Grünlandflächen (nach § 37 c Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h und i) bezuschlagt werden. Außerdem musste der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit dem Zwecke der Errichtung von Solaranlagen gefasst sein für die Zulassung zum Gebotsverfahren, welcher am 01.06.2017 morgens in der Sitzung des Gemeinderats von Beutelsbach gefasst wurde.

Die hier geplante Fläche wurde in der 2. Ausschreibungsrunde 2017 (in der erstmals erweiterte Flächenkorridor des EEG 2017 für die sogenannten „benachteiligten Gebiete“ galt) mit Gebotstermin 01.06.2017 bezuschlagt.

Weitere Aspekte für die Eignung der gewählten Fläche/ Lage bei Wiesa

- keine weiträumige landschaftsoptische Wirksamkeit/ Einsehbarkeit insbesondere auch nicht von größeren Orten bzw. frequentierten Straßen (wie Staatstraßen, Kreisstraßen) aus; auch aufgrund Topographie des Landschaftsraums und der Gliederung durch größere Waldflächen, damit keine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- die Gemeindeverbindungsstraße ist zur Anbindung/ Erschließung der gepl. Anlage nutzbar; es sind keine weiteren öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich
- Lage mit guter Sonnexposition und günstigen Globalstrahlungswerten (Südwest-geneigter Hang in Gebiet mit Globalstrahlung im Jahresmittel von 1120 -1149 kWh/m<sup>2</sup>)
- die anderweitige Nutzung von jetzigen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aus Sicht der Landwirtschaft hier weniger problematisch, da die Fläche für die Grundstückseigner nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche notwendig ist nach Ende der Laufzeit stehen die Flächen zudem wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung
- keine Beeinträchtigung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld
- nur zeitlich befristete Nutzung, dann wieder für Landwirtschaft verfügbar/ nutzbar, Boden wird während des Bestehens der Anlage geschont (ohne Einsatz von Spritz- und Düngemitteln und ohne weiteren Abtrag durch Erosion)
- keine spezifische Erholungsnutzung in dieser Lage, die touristisch weniger bedeutsam ist als andere Bereiche der Gemeinde/ des Landkreises, somit diesbezüglich keine Beeinträchtigung
- nur „lokale“ Einsehbarkeit möglich von kleineren Siedlungseinheiten in der Umgebung (wie Wiesa = Anwesen eines Grundstückseigners), und durch Erhalt von Gehölzen an der Böschung der Gemeindeverbindungsstraße bzw.

durch ein paar Neupflanzungen weiter reduziert

- naturschutzfachlich unbedenklich;  
wertvolle Lebensräume und Schutzgebiete sind nicht betroffen;  
bisher intensive landwirtschaftliche Nutzung als Acker an erosionsgefährdeter Hanglänge direkt neben Graben; durch die Maßnahmen zur rahmenden Eingrünung und der Extensivwiese/ Saumzone zum Bestand an der Böschung und zum Graben werden Puffer und extensive Strukturen/ Lebensräume geschaffen
- keine Erosion/ Abschwemmung aus der Fläche durch ganzjährige Bodenbedeckung
- das landesplanerische Ziel/ Ziel der Regierung, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, wird von Seiten der Gemeinde Beutelsbach hiermit bei der Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unterstützt
- weiterhin möglich bzw. zusätzlich vorhanden sind die Anlagen auf Dachflächen

Zusammenfassung:

Es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beeinträchtigt, auch sprechen keine anderen Planungsaussagen z.B. aus der Regionalplanung o.ä. dagegen, so dass keine sonstigen öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Die eingeplante Fläche zur Sonnenenergienutzung im Rahmen des vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Beutelsbach Photovoltaik-Solarpark Wiesa“ liegt in einem „benachteiligten Gebiet“, in der laut Vorgabe EEG 2017 und Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayern 2017) eine Errichtung und Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist.

### **3.3 Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5**

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier durch den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Beutelsbach Photovoltaik-Solarpark Wiesa“ überplante Bereich ist bisher landwirtschaftlich als Acker genutzt. Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und mit der Änderung 2017 und der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen förderfähig.

Für die erstgenannten Möglichkeiten gibt es im Gemeindegebiet von Beutelsbach keine Standorte/ Flächen. Mit der Erweiterung der Flächenkulisse im EEG 2017 auf Acker- und Grünlandflächen in „benachteiligten Gebieten“ und der Länderöffnungsklausel wurde eine Möglichkeit geschaffen, in einem begrenzten Umfang auch Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Acker- und Grünlandflächen zu realisieren. Die Bayer. Staatsregierung hat dazu extra im März 2017 die „Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erlassen, um die Wettbewerbschancen für Bayern in Ausschreibungen zu erhöhen und den weiteren Ausbau von Freiflächenanlagen zu sichern, da geeignete und kostengünstig zu realisierende Flächen unter den anderen Kulissen in Bayern bereits knapp sind.

Es fallen unter diese Kulisse auch nur Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, so dass Flächen, welche in produktiveren und besser für die landwirtschaftl. Produktion geeignete Lagen ohnehin nicht in Betracht kommen.

Die Flächen gehen bei einer Freiflächenphotovoltaikanlage der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und beweidet oder abgemäht werden.

Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung und während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz; keine Bodenerosion durch fläch. Bodenbedeckung).



Bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Bauungs- und Grünordnungsplans wurden agrarstrukturelle Belange mit berücksichtigt.  
 Es wird hierfür die umgebende bleibende Fläche genutzt, welche landwirtschaftlich von Größe/ Form usw. weniger attraktiv ist, als evtl. eine Ausgleichsfläche an anderer Stelle.  
 Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung/ Pflege der Flächen über den örtl. Landwirt und überwiegend als extensive Wiese, was schon im Hinblick auf den Gewässer- und Erosionsschutz in dieser Lage anzustreben ist.

## 4 Inhalt und wesentliche Auswirkung der Aufstellung des Bauungs- und Grünordnungsplanes

### 4.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Das Bruttobauland auf dem Grundstück der Solarnutzung weist folgende Flächenverteilung auf:

|   |            |                |
|---|------------|----------------|
| <b>Geltungsbereich des Bauungs-/ Grünordnungsplanes</b>   | <b>ca.</b> | <b>3,98 ha</b> |
| eingezäunter Bereich Sondergebiet zur Nutzung der „Sonnenenergie“   | ca.        | 3,25 ha        |
| Davon insgesamt Bereich für bauliche Anlagen/ Module mit zwischenlieg. Abstandsstreifen und „Baufenster“/ durch Baugrenze festgesetzter Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude für Trafo/ Wechselrichter usw. | ca.        | 3,06 ha        |
| Eingepl. Ausgleichsfläche auf Teilfläche von Flurnr.1514 Gemarkung Beutelsbach  |            | 0,65 ha        |
| Best. Grünfläche  | ca.        | 0,06 ha        |
| und Abstandszone (mit Einfriedung im Norden) und Zufahrten  | ca.        | 0,02 ha        |

### 4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Umweltbericht

Eine spezielle Projekt -Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die geplante Anlage zur Energiegewinnung/ Stromerzeugung dem Typus der Anlage und der Größe der Anlage/des Geltungsbereichs des BBP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist) nicht erforderlich.

Sie gilt bei dieser Größenordnung auch als nicht raumbedeutsam im Sinne der Landesplanung.

Es gelten allerdings die Vorschriften des Baugesetzbuches, wonach die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umzusetzen sind.

Zentraler Bestandteil ist hierzu der **Umweltbericht als gesonderter Teil** der Begründung des Bauleitplanes. Zur Anwendung des Umweltberichts in der Praxis wurde von der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren zusammen mit dem Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz ein Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung herausgegeben.

Der Umweltbericht ist den Unterlagen als eigener Teil angefügt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben zur Sonnenenergienutzung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

### **4.3 Art der baulichen Nutzung**

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde eine Zweckbestimmung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung festgelegt. Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der Modultische (Photovoltaikanlage, bauliche Anlagen) und der dazu notwendigen Betriebsgebäude bzw. die innere Erschließung.

### **4.4 Maß der baulichen Nutzung**

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht auf die in der BauNVO höchstzulässige Grundflächenzahl festgesetzt. Damit wird über das rechtliche Minimum hinaus derjenige bebauungsfreie Flächenanteil sichergestellt, der im Rahmen einer gerechten Abwägung die naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenversiegelung gegenüber den privaten Belangen einer wirtschaftlichen Nutzung ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit Einzelfundamenten, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten. Zudem benötigen die Solarmodule schon aus Gründen der Effizienz/ Leistung einen relativ großen Abstand zueinander, der sich aus der Sonneneinstrahlung und Neigung des Geländes ergibt. Dadurch kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln. Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt. Der Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude für Wechselrichter und Trafo wird durch Baugrenze festgesetzt und in der Flächendimension beschränkt auf insgesamt max. 60 m<sup>2</sup> werden.

### **4.5 Gestaltungsvorschriften**

Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen sollen die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst gering halten. Ziel der Festsetzungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen ist, den Geländeverlauf und damit die natürliche Oberflächenform zu schützen. Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch ein Verbot von Sockelmauern bei Einfriedungen und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert.

### **4.6 Eingriffsregelung/ Ausgleichsmaßnahmen**

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden.

Das Planungsgebiet wurde hierzu mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen und den Listen des Regelverfahrens zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung untersucht und bewertet.

Im Einzelnen ergibt sich dabei folgende Bilanzierung:

- |   |   |                      |
|---|---|----------------------|
| 1. Gesamtfläche Geltungsbereich:  | ca. 3,98 ha   |                      |
| Sondergebiet – eingezäunter Bereich =<br>zu wertende Eingriffsfläche  | ca. 3,25 ha   |                      |
| 2. Versiegelungs- und Nutzungsgrad  | Typ B für eine Fläche von<br>ca. 32.505 m <sup>2</sup> = eingezäunter Bereich incl.<br>Abstandszonen innen,<br>Fahrten entsprechend Bedarf<br>Bereich f. Modultische und Nebengebäude |                      |
| 3. Gebiet geringer Wertigkeit:  | Typ B I (Acker, geringer Versiegelungsgrad)   |                      |
| 4. Ausgleichsbedarf (gem. Leitfaden):   | 32.505 m <sup>2</sup> x 0,2 = 6.501 m <sup>2</sup>  |                      |
| Der Wert von 0,20 ist durch den geringen Versiegelungsgrad in der<br>Freiflächenphotovoltaikanlage, die flächige Grünlandnutzung/ Ansaat (mit Beweidung<br>bzw. Mahd) bei einer nicht weit reichenden, bleibenden landschaftsoptischen<br>Wirksamkeit gerechtfertigt.   |   |                      |
| 5. Ausgleichsmaßnahmen:   |   |                      |
| Insgesamt Wertung mit Faktor 1,0  |   |                      |
| Entwicklung einer bisher. Ackerfläche zur Extensivwiese um die<br>gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage als Puffer/ Saum zum<br>Graben im Süden und nach Osten hin als Extensivwiese/ saum<br>mit Heckenabschnitten und Zusatzstrukturen (Wurzelstöcke,<br>Steine/ Kies) auf einer Teilfläche von Flurnr. 1514 Gemarkung<br>Beutelsbach, Gemeinde Beutelsbach von |   |                      |
|   | 6.511 m <sup>2</sup>  |                      |
| Entsprechend Anerkennungswert für die Ausgleichsfläche von:   |   | 6.511 m <sup>2</sup> |

Mit der Ausgleichsmaßnahme wird den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft/ Energieversorgung, hier insbesondere durch Verwendung umweltschonender regenerativer Energien, ausreichend Rechnung getragen.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Sondergebiet/ im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage

Die umweltschonende Montage der Modultische (z.B. mit einzelnen Ramm- bzw. Schraubfundamenten ohne gravierende Geländebewegungen) und der geringe Versiegelungsgrad trägt dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung. Darüber hinaus erhält die Fläche eine flächige Ansaat (somit keine Bodenerosion auf bewachsenem Boden). Die Grünflächen unter und zwischen den Modulreihen werden extensiv gepflegt durch ext. Beweidung oder Pflegemahd und ohne Düngung bzw. Spritzmitteleinsatz.

Ausgleichsfläche auf Teilfläche von Flurnr. 1514 Gemarkung Beutelsbach mit mind. 6501 m<sup>2</sup>  
Die Zuordnung der Ausgleichsfläche wird durch die Festsetzungen im Bebauungs- und Grünordnungsplan geregelt.

Auf der eingeplanten Ausgleichsfläche auf Teilfläche von Flurnr. 1514 Gemarkung Beutelsbach ist die Entwicklung einer Extensivwiese mit Heckenabschnitten und Säumen zu den Gehölzen bzw. zum Gewässer vorgesehen, die in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglichst unter Einbeziehung des Landschaftspflegeverbands Passau aufzuwerten ist. Auf dem Großteil der Fläche ist eine Impfung/ Ansaat mit Saat- oder Mähgut aus geeigneten Spenderflächen bzw. ggfs. ergänzend oder alternativ auch regionales zertifiziertes Saatgut Region 16 Unterbayer. Hügel- und Plattenregion Typ Frischwiese vorgesehen.

Im östlichen Streifen ist teilweise ein Bodenabtrag vorgesehen zur Ausmagerung von Teilflächen, außerdem eine Einbringung von Zusatzstrukturen in Form von Wurzelstöcken und Kies-/Steinhaufen (zur Förderung von Insekten, Reptilien usw.) in Anschluss an die Gehölzgruppen und den Abtragsflächen.

Die neu zu pflanzenden Gehölzgruppen in der Ausgleichsfläche im Osten um die geplante Einzäunung sollen in Anlehnung an die Bestände der umgebenden Biotope v. a. folgende Arten enthalten:

#### Straucharten

|   |                     |
|---|---------------------|
| Cornus sanguinea                                | Hartriegel          |
| Euonymus europaeus                              | Pfaffenhütchen      |
| Ligustrum vulgare                               | Liguster            |
| Lonicera xylosteum                              | Heckenkirsche       |
| Prunus spinosa                                  | Schlehe             |
| Rosa canina                                     | Hundsrose           |
| Rhamnus cathartica                              | Kreuzdorn           |
| Viburnum lantana                                | Wolliger Schneeball |
| Und einzelne Baumarten 2. Ordnung v.a. Wildobst |                     |
| Malus silvestris                                | Wildapfel           |
| Prunus avium                                    | Vogelkirsche        |
| Pyrus communis                                  | Wildbirne           |

Als Pflanzqualität sind autochthone Gehölze ohne Ballen mit mind. 60 – 100 cm Höhe und 5 – 8 Trieben bei Sträuchern zu verwenden. Bei Baumarten sind autochthone Gehölze ohne Ballen mit mind. 150 – 200 cm Höhe zu verwenden

Die Pflanzungen sind mit Lücken in 1- bis 2-reihiger Ausbildung bzw. im Süden mit überwiegend 3- bis 4-reihiger Ausbildung vorzunehmen.

Die gesetzlichen Mindestpflanzabstände nach AGBGB für Sträucher zu Grenze mit mind. 2 m bzw. mind. 4 m für Gehölze über 2 m Höhe sind dabei mindestens einzuhalten.

Die Ausgleichsflächen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in den ersten 5 Jahren 2- bis 3 x jährlich, dann mind. 1- bis 2- mal jährlich zu mähen, das Mähgut ist dabei abzufahren. Die Saumzonen zum Graben sind in einem 1-3 m Meter breiten Streifen vor den Gehölzen nur alle 1 bis 2 Jahre auszumähen.

Das Mähgut ist ebenfalls abzufahren. Ein Schlegeln der Fläche und eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz ist auf der Fläche nicht erlaubt.

Die Flächen sind rechtlich zu sichern über Grundbucheintrag mit Reallast.

Weitere Ausführungen dazu siehe auch Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

## 4.7 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Planungsgebietes an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße der Gemeinde Beutelsbach.

Unzumutbare Auswirkungen durch die Verkehrserschließung auf die Gemeindeverbindungsstraße und das angrenzenden Anwesen Wiesa sind nicht zu erwarten, da die Solaranlage kaum zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich zieht.

Die erforderlichen Sichtfelder im Zuge der Gemeindeverbindungsstraße sind einzuhalten.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der GV- Straße im Bereich der Baustellenzufahrt zu dokumentieren. Evtl. auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu beseitigen.

#### 4.8 Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich. Schmutzwasser fällt nicht an, ansonsten müsste eine Entsorgung anfallenden Schmutzwassers über eine Kleinkläranlage erfolgen. Niederschlagswasser wird auf dem Planungsgebiet direkt flächig versickert.

Sichergestellt ist die Einspeisung der Photovoltaikanlage in das Netz des Energieversorgungsunternehmens „EON“/ Bayernwerk AG. Der Einspeisepunkt liegt bei Bergham.

#### 4.10 Erforderlichkeit der Planaufstellung

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Umweltbericht erforderlich.

#### 4.11 Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Baugebiets wohnenden Menschen.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und durch die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes ausreichend ausgeglichen.

Aufgestellt

31.08.2017

Beutelsbach, 31.08.2017

06.02.2018

06.02.2018



Dipl.-Ing. Inge Haberl, Landschaftsarchitektin  
Wallersdorf

Bgm. Michael Diewald  
Gemeinde Beutelsbach